

---

## Zusätzliche Vertragsbedingungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VHV-Warenkreditversicherung (AVB WKV) für den Schutz von Forderungen gegen Insolvenzanfechtung Stand 07.2022

---

### Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungsbeitrag
2. Allgemeine Voraussetzungen für den Schutz von Forderungen gegen Insolvenzanfechtung
3. Rückdeckung von begründet angefochtenen Forderungen nach Beginn des Versicherungsvertrages
4. Rückdeckung von begründet angefochtenen Forderungen vor Beginn des Versicherungsvertrages
5. Umfang des Versicherungsschutzes
6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### Zusätzliche Vertragsbedingungen zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VHV-WKV (AVB WKV) für den Schutz von Forderungen gegen Insolvenzanfechtung

Ist in dem Versicherungsschein der Deckungsbaustein für den Schutz von Forderungen gegen Insolvenzanfechtung vereinbart, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VHV-Warenkreditversicherung (AVB WKV) die folgenden Regelungen:

#### 1. Versicherungsbeitrag

Der Beitragszuschlag ist im Versicherungsschein geregelt.

#### 2. Allgemeine Voraussetzungen für den Schutz von Forderungen gegen Insolvenzanfechtung

- Die Insolvenzanfechtung ist während der Laufzeit des Deckungsbausteins „Schutz von Forderungen gegen Insolvenzanfechtung“ erfolgt.
- Der Versicherungsfall gemäß I. § 5 Nr. 1. AVB WKV (Zahlungsunfähigkeit) ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten.
- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abnehmers darf nicht bereits vor Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrages gestellt worden sein.

#### 3. Rückdeckung von begründet angefochtenen Forderungen nach Beginn des Versicherungsvertrages

Für im Sinne der Insolvenzordnung begründet angefochtene Forderungen, welche nach Beginn des Versicherungsvertrages und bis maximal 4 Jahre vor Einschluss der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für den Schutz von Forderungen gegen Insolvenzanfechtung entstanden sind, besteht Versicherungsschutz, sofern die unter 2. genannten Allgemeinen Voraussetzungen für den Schutz von Forderungen gegen Insolvenzanfechtung erfüllt sind.

Weitere Voraussetzung ist, dass die gemäß der Insolvenzordnung begründet angefochtene Forderung zum Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung gemäß den versicherungsvertraglichen Bedingungen der VHV versichert war.

#### 4. Rückdeckung von begründet angefochtenen Forderungen vor Beginn des Versicherungsvertrages

Für im Sinne der Insolvenzordnung begründet angefochtene Forderungen, die vor Beginn des Versicherungsvertrages bis maximal 4 Jahre vor Einschluss der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für den Schutz von Forderungen gegen Insolvenzanfechtung entstanden sind, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, sofern die unter 2. genannten Allgemeinen Voraussetzungen für den Schutz von Forderungen gegen Insolvenzanfechtung erfüllt sind.

#### 5. Umfang des Versicherungsschutzes

Die Entschädigungsleistung ist pro Jahr durch die Jahreshöchstschädigung in der Insolvenzanfechtung begrenzt.

Leistungen eines Vorversicherers auf die angefochtene Forderung sind bei der Berechnung der Entschädigungsleistung gemäß I. § 6 AVB WKV in Abzug zu bringen.

Die Höhe der Erstattung je Abnehmer beträgt bei begründet angefochtenen Forderungen vor Beginn des Versicherungsvertrages maximal 20 % der Jahreshöchstschädigung in der Insolvenzanfechtung, maximal jedoch 20.000,00 EUR.

#### 6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Den Versicherungsnehmer treffen ergänzend zu den in II. § 9 AVB WKV genannten die folgenden Obliegenheiten:

- die Schadenanzeigeobligiertheit nach II. § 9 Nr. 1.3 AVB WKV unverzüglich gegenüber der VHV zu erfüllen, spätestens aber binnen drei Monaten nach der begründeten Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter;
- im Rahmen seiner Schadenminderungsobligiertheit nach II. § 9 Nr. 1.1 AVB WKV sämtliche, aus der Sicht eines objektiven Dritten voraussichtlich geeignete rechtliche Maßnahmen zur Abwehr des Insolvenzanfechtungsanspruchs auszuschöpfen und
- die Rückerstattung der angefochtenen Forderung nachzuweisen und die Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden.

Die in II. § 9 Nr. 2 AVB WKV genannten Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten entsprechend.